

STADT GESEKE



Begründung
Zur 112. Änderung
des
Flächennutzungsplanes (FNP)

Geseke
Bereich Othmarstraße

Verfahrensschritte:

Satzung

Stand 02/20

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziele für die 112. Änderung des Flächennutzungsplanes
2. Geplante Nutzung
3. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
4. Sonstiges
5. Umweltbericht
 - 5.1 Veranlassung
 - 5.2 Inhalt und Ziele der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes
 - 5.3 Berücksichtigung von Zielen des Umweltschutzes
 - 5.3.1 Zielaussagen der Fachgesetze
 - 5.3.2 Zielaussagen der Fachpläne/ Gutachten
 - 5.3.3 Berücksichtigung der Umweltbelange
 - 5.4 Bestandsbeschreibung und- Bewertung
 - 5.4.1 Bestehende Nutzung des Plangebietes
 - 5.4.2 Geologische Verhältnisse
 - 5.4.3 Naturhaushalt
 - 5.4.4 Schutzgut Mensch
 - 5.4.5 Schutzgebiete und geschützte Objekte
 - 5.4.6 Landschafts- und Ortsbild
 - 5.4.7 Kulturgüter und Sachgüter
 - 5.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes ohne das Vorhaben
 - 5.6 Ermittlung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens und ihrer Erheblichkeit
 - 5.7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation
 - 5.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten
 - 5.9 Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Bearbeitung
 - 5.10 Zusammenfassung
6. Artenschutz
7. Monitoring

1. Anlass und Ziele für die 112. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist für diesen Änderungsbereich ein Sondergebiet SO mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 2.000 m² festgesetzt.

Der Vorhabenstandort an der Othmarstraße befindet sich im Süden der Geseker Kernstadt innerhalb der Umwallung. Der Änderungsbereich ist geprägt durch eine Mischnutzung aus Wohnen und Handel sowie daran anschließende, zusammenhängende Wohnsiedlungsbereiche. Im Änderungsbereich befinden sich in einem zusammenhängenden Gebäudekomplex aktuell im Erdgeschoss eine SB- Marktfiliale und ein Pennymarkt sowie in den oberen Geschossen Wohnungen und Büro- und Praxisräume.

Die 112. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen der geplanten Erweiterung des Lebensmittelmarktes „Penny“ schaffen. Derzeit verfügt der Markt über eine Gesamtverkaufsfläche von rd. 800 m². Zur Standortsicherung soll diese nun kleinteilig erweitert werden. Aktuell ist für den Standort Othmarstraße und den dort ansässigen Lebensmitteldiscounter Penny eine Erweiterung der Gesamtverkaufsfläche um bis zu rd. 200 m² geplant. Durch diese geplante Erweiterung des Penny-Marktes auf 1000 m² Verkaufsfläche handelt es sich dann um ein großflächiges Einzelhandelsvorhaben im Sinne des § 11 Abs. (3) Baunutzungsverordnung.

In der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die maximal zulässige Verkaufsfläche entsprechend von 2.000 m² auf 2.200 m² erhöht und die Sondergebietsfläche angepasst werden.

Für den Bereich wurde im Rahmen einer „Kompatibilitätsprüfung des Erweiterungsvorhabens mit den Zielen und Grundsätzen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Geseke“ (Junker+ Kruse, Oktober 2017) geprüft, ob mit dem Vorhaben negative städtebauliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche oder die wohnungsnahen Grundversorgungsstrukturen in Geseke verbunden sind.

Das Einzelhandelskonzept, die Kompatibilitätsprüfung und die der Kurzstellungnahme von Junker + Kruse vom 09. Januar 2020 sind Anlage 1 , Anlage 2 und Anlage 4 der Begründung.

2. Geplante Nutzung

Art der baulichen Nutzung

SO Sondergebiet gem. § 11 (3) Nr. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung klein- und großflächiger Einzelhandel
Die Gesamtverkaufsfläche darf eine maximale Größenordnung von 2.200 m² nicht überschreiten

Zulässig sind:

1. Zulässig ist ein Lebensmitteldiscounter mit einer Gesamtverkaufsfläche von bis zu 1.000 m². Dabei darf das zulässige Randsortiment eine Verkaufsflächengröße von bis zu 10% der Gesamtverkaufsfläche nicht überschreiten. Weiterhin zulässig sind Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten (gem. Geseker Sortimentsliste). Dabei darf das zulässige Randsortiment eine Größenordnung von 10% der Gesamtverkaufsfläche je Betrieb nicht überschreiten.

Zulässig ist eine Nutzungsänderung des vorhandenen Klein- kaufhauses in einen oder mehrere Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten (gem. Geseker Sortimentsliste) und maximal 1.200 m² Verkaufsfläche. Dabei darf das zulässige Randsortiment eine Größenordnung von 10% der Gesamtverkaufsfläche je Betrieb nicht überschreiten.

Ausnahmsweise zulässig sind Erneuerungen und Änderungen des vorhandenen Klein- Kaufhauses, sofern die Verkaufsfläche insgesamt einer Größenordnung von 1.200 m², wovon maximal 700 m² Verkaufsfläche für Bekleidung, jeweils maximal 150 m² für Spielwaren und Glas/ Porzellan/ Keramik sowie jeweils bis zu 50 m² für übrige zentrenrelevante Sortimente genutzt werden dürfen, nicht überschreitet.

2. Wohnungen und Büronutzung im 1. Obergeschoss
3. Wohnungen im Dachgeschoss

Definition Lebensmitteldiscounter:

Ähnlich dem Supermarkt, jedoch Discountcharakter und i.d.R. keine Käse- oder Wursttheke (mit Bedienung), z.B. Aldi, Penny, Lidl.
Verkaufsfläche mindestens 800- 1.000 m², Selbstbedienung. (Junker+Kruse 2016: Einzelhandelskonzept für die Stadt Geseke- Fortschreibung- (S. 108)

Sortimentliste der Stadt Geseke

zentrenrelevante Sortimente

| | |
|---|--|
| <p>Hiervon nahversorgungsrelevante Sortimente</p> | <p>Apothekenwaren (pharmazeutische Artikel) Backwaren/ Konditoreiwaren Drogeriewaren/ Körperpflegeartikel (inkl. Wasch-, Putz und Reinigungsmittel) Fleisch- und Metzgereiwaren Getränke Nahrungs- und Genussmittel Schnittblumen Zeitungen/ Zeitschriften</p> |
| | <p>Bastel- und Künstlerartikel, Sammlerbriefmarken und -münzen Bekleidung Bücher Elektrokleingeräte Elektronik und Multimedia (dazu gehören u.a. Bild und Tonträger, Computer und Zubehör, Fotoartikel, Telekommunikation und Zubehör, Unterhaltungselektronik und Zubehör) Fahrräder und technisches Zubehör Glas/ Porzellan/ Keramik, Haushaltswaren (inkl. Vasen) Handarbeitswaren/ Kurzwaren/ Meterware/ Wolle Heimtextilien (inkl. Haus- und Tischwäsche, Bettwäsche) Kosmetikartikel/ Parfümeriewaren Kunstgewerbe/ Bilder/ Bilderrahmen Lederwaren/ Taschen/ Koffer/ Regenschirme Medizinische und orthopädische Artikel (dazu gehören u.a. Hörgeräte, Optik/ Augenoptik Sanitätsartikel) Musikinstrumente und Zubehör Papier, Büroartikel, Schreibwaren Schuhe Spielwaren Sportartikel/ -kleingeräte Sportbekleidung/ Sportschuhe Uhren/ Schmuck Wohndekorationsartikel</p> |

Nicht zentrenrelevante Sortimente (keine abschließende Auflistung)

| | |
|--|---|
| <p>Angler-, Jagdartikel und Waffen Bauelemente, Baustoffe Baumarkt- spezifisches Sortiment (dazu gehören u.a. Bodenbeläge, Eisenwaren und Beschläge, Elektroinstallationsmaterial, Farben/Lacke, Fliesen, Heizungs- und Klimageräte, Kamine/ Kachelöfen, Rollläden/ Markisen, Sanitärartikel, Tapeten, Installationsmaterial, Maschinen/ Werkzeuge, Teppiche (Rollware) Bettwaren/ Matratzen Büromaschinen Campingartikel Elektrogroßgeräte Gardinen (inkl. Zubehör) / Dekostoffe Gartenartikel und -geräte Kinderwagen</p> | <p>Kfz.-, Caravan- und Motorradzubehör (inkl. Autokindersitze) Lampen/ Leuchten/ Leuchtmittel Möbel Pflanzen/ Samen Pflanzgefäße/ Terrakotta (Outdoor) Reitsportartikel Teppiche (Einzelware) Topf- und Zimmerpflanzen, Blumentöpfe Sportgroßgeräte Zoologische Artikel (inkl. Heim- und Kleintierfutter), lebende Tiere</p> |
|--|---|

3. **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Da es sich bei der Ausweisung als Sondergebietsflächen um einen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, ist dieser Eingriff durch geeignete Maßnahmen im Plangebiet selbst und gegebenenfalls durch Ersatzmaßnahmen außerhalb des Änderungsbereiches auszugleichen.

Da im Änderungsbereich keine erhaltenswerten Strukturen vorhanden sind wird der Landschaftsraum nicht wesentlich negativ beeinträchtigt.

Die Änderung innerhalb der Sondergebietsflächen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung über den parallel zu diesem Verfahren geänderten Bebauungsplan B2 geregelt.

Innerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens werden auch die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geregelt und entsprechende Festsetzungen getroffen.

4. **Sonstiges**

Altablagerungen/ Altlasten:

Das Areal liegt ebenso wie sein Umfeld relativ flach vor und ist großflächig versiegelt. Hinweise/ Verdachtsmomente auf Bodenbelastungen existieren für das Gelände nicht.

Schallschutz:

Durch das Büro Draeger Akustik wurde der schalltechnische Bericht Nr. 19-37 erstellt (Stand 25.06.2019). Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

Die zu erwartenden Beurteilungspegel für den Betrieb der Einkaufsmarktnutzungen auf dem Grundstück „Othmarstraße 1“ im Bebauungsplan B2 „Hellweg/ Othmarstraße“ in Geseke, nach der geplanten Erweiterung des vorhandenen Pennymarktes, wurden mit einer detaillierten Prognose nach den Regeln der TA Lärm [1] ermittelt.

Die Prognosebeurteilungspegel für die vom Anlagengrundstück ausgehenden Geräusche (Zusatzbelastung im Sinne der TA Lärm [1]) halten die Immissionsrichtwerte ein und unterschreiten sie, je nach betrachtetem Immissionsort, um 1 dB bis 12 dB am Tag und um 11 dB bis 32 dB in der Nacht.

Beurteilungspegel bestimmend sind am Tag an den Immissionsorten I 2 bis I 14 die Parkplatznutzungen und an den Immissionsorten I 2 bis I 4 außerdem der Liefer- und Ladebetrieb. Am Immissionsort I 1 werden die Beurteilungspegel für den Tag allein vom Liefer- und Ladebetrieb bestimmt. Nachts ist die Kühltechnik bestimmend für die Beurteilungspegel.

Eine Überschreitung der höchstzulässigen Maximalpegel für kurzzeitige Geräuschspitzen ist nicht zu erwarten (Kapitel 7.3 des Berichts 19- 37)

Infolge der vorgesehenen Marktgebäudeerweiterung wird keine relevante Erhöhung der von den Nutzungen erzeugten Fahrzeugbewegungen erwartet. Eine im Sinne der TA Lärm 7.4 [1] wesentliche Erhöhung der Verkehrsgläusche auf den benachbarten öffentlichen Straßen durch den der geplanten Nutzung zuzurechnenden Fahrzeugverkehr ist daher nicht zu erwarten.

Die Prognosebeurteilungspegel kennzeichnen die von den gesamten Marktnutzungen auf dem Betriebsgrundstück „Othmarstraße 1“ ausgehenden Geräusche nach der geplanten Erweiterung der Penny-Markt- Fläche (Zusatzbelastung im Sinne der TA Lärm [1]). Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm [1] gelten für die Gesamtbelastung, gegebenenfalls inklusive der Vorbelastung durch weitere benachbarte Betriebe und Anlagen. Ein Pegel einfluß der Zusatzbelastung, der relevant zu Richtwertüberschreitungen für die Gesamtbelastung beitragen könnte, kann nach den Regeln der TA Lärm [1] bei Unterschreitung von 6 dB und mehr, in der Regel, unabhängig von der Höhe der Vorbelastung, ausgeschlossen werden. Dieses Irrelevanzkriterium an allen Immissionsorten für die Nacht und an den Immissionsorten I 1 und I 2 ist auch am Tag erfüllt. An den Immissionsorten I 2 bis I 14 werden die Immissionsrichtwerte um weniger als 6 dB unterschritten. Hinweise auf eine Vorbelastung durch andere benachbarte Betriebe und Anlagen, die unter die Beurteilung der TA Lärm [1] fallen und die in Summe mit der Zusatzbelastung eine kritische Richtwertüberschreitung bewirken könnte, liegen dort nicht vor. Die vorhandenen Marktnutzungen sind auf Grundlage von schalltechnischen Bewertungen aus dem Jahr 2004 genehmigt, die für die betroffenen Nachbarbereiche bereits richtwertnahe Beurteilungspegel und zum Teil Richtwertausschöpfungen durch ihren Betrieb ausgewiesen haben.

Das beurteilte Vorhaben soll im Rahmen einer Bebauungsplanänderung verwirklicht werden. Die angewandte Beurteilungspegelermittlung nach der TA Lärm [1] entspricht auch den Ermittlungen der Richtlinie DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ [15]. Die zur Beurteilung herangezogenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm [1] stimmen mit den Orientierungswerten für den Städtebau aus Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 [16] überein.

Lärmschutzmaßnahmen

Bei der Ermittlung wurden die im Kapitel 8 des Berichts 19- 37 beschriebenen Lärmschutzmaßnahmen vorausgesetzt, die zur Einhaltung der Prognosepegel bei der Planung und Nutzung der Anlage zu beachten sind. Sie umfassen im Wesentlichen:

- Marktöffnungszeiten, die keine Parkbewegungen während der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) erzeugen
- Liefer- und Ladebetrieb werktags ausschließlich am Tag (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr), mit Ausnahme einer Backshopanlieferung im Zeitraum ab 7:00 Uhr und vor 20:00 Uhr
- Einkaufswagen mit Kunststoffkorb oder schalltechnisch gleichwertige Ausführung
- Eingehauste Einkaufswagen-Sammelstelle
- Einhalten der Planungspegel für die neue Kühltechnik
- Abschirmende Wände an der Ostgrenze und an der Südgrenze des Parkplatzes

Die vorliegende Planung erfüllt die vorgenannten Anforderungen.

Die Prognosepegel gelten für die aktuelle Planung. Abweichungen sowie Veränderungen der Betriebsdaten und Geometrien können zu Beurteilungspegelerhöhungen führen und eine ergänzende Beurteilung erforderlich machen.

Der schalltechnische Bericht Nr. 19-37 ist Anlage 3 zu dieser Begründung.

Denkmalschutz /Denkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, , aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/ Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/ oder der LWL- Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel: 02761/93750); Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werkstage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen- Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

5.0 Umweltbericht

5.1 Veranlassung

Im Rahmen der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Er dient damit der Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials (im Sinne des § 2 Abs. 3 BauGB).

Maßgebend für den notwendigen Inhalt und Aufbau des Umweltberichtes ist die gesetzliche Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

5.2 Inhalt und Ziele der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Umweltbericht berücksichtigt die Belange der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke.

Diese beinhaltet die Erweiterung der maximalen Verkaufsfläche von 2.000 m² auf 2.200 m² und die Anpassung der Sondergebietsfläche. Damit wird die Grundlage für den im Parallelverfahren geänderten Bebauungsplan B2 der Stadt Geseke geschaffen.

5.3 Berücksichtigung von Zielen des Umweltschutzes

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die in den Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für das Plangebiet von Relevanz sind, zu beachten. Zu den Fachgesetzen und Fachplänen gehören z. B. die einschlägigen Bundes- und Landesgesetze einschließlich der jeweiligen Verordnungen und Satzungen, nicht aber Verwaltungsvorschriften wie die TA Lärm/ Luft oder die Regelwerke der Technik.

Im Rahmen der Fachgesetze sind insbesondere zu beachten:

- das Bundesnaturschutzgesetz
- das Bundesbodenschutzgesetz
- das Bundesimmissionsschutzgesetz
- das Wasserhaushaltsgesetz und
- die für den Umweltschutz bedeutsamen Gesetze der Länder wie z.B. Naturschutzgesetze, Landesbodenschutzgesetze oder Wasserschutzgesetze.

Im Rahmen der Fachpläne sind insbesondere zu beachten:

- Die Landschaftspläne und
- Sonstige Pläne wie z.B. Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechte

Bei der Änderung des Bebauungsplanes ist zu prüfen, inwieweit die in den Fachgesetzen und Fachplänen formulierten Ziele und Umweltbelange berücksichtigt werden.

5.3.1 Zielaussagen der Fachgesetze

Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NW

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen

- dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Bundesbodenschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es,

- nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen,
- schädliche Bodenveränderungen abzuwehren,
- den Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren,
- Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen,
- Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden.

Bundesimmissionsschutzgesetz

- Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens und Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und
- Vorbeugung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen

Wasserhaushaltsgesetz

- Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

5.3.2. Zielaussagen der Fachpläne/ Gutachten

Es liegen keine Umweltbelange aus dem Landschaftsplan vor.

Sonstige für das Gebiet relevante Pläne- z.B. Wasser-, oder Abfallrechts liegen nach derzeitigem Wissensstand nicht vor.

Folgende Gutachten/ Prognosen wurden aufgrund der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes erstellt:

- Kompatibilitätsprüfung des Erweiterungsvorhabens mit den Zielen und Grundsätzen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Geseke (Junker +Kruse, Oktober 2017, Anlage 2 der Begründung)
- Prognose der Gewerbelärmimmission in der Nachbarschaft sowie Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen (Draeger Akustik, 25.06.2019, Anlage 3 der Begründung). Das Ergebnis des Gutachtens wird beschrieben in Pkt. 4 der Begründung und 5.4.4 des Umweltberichtes.

5.3.3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Ziele der Fachgesetze (vgl. Kap. 5.3.1) wurden bei der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke soweit wie möglich berücksichtigt. Zu beachtende Ziele und Umweltbelange aus Fachplänen liegen für den Änderungsbereich nicht vor.

5.4 Bestandsbeschreibung und Bewertung

5.4.1 Bestehende Nutzung des Plangebietes

Der Planbereich ist bereits gem. den Vorgaben des rechtsgültigen Bebauungsplanes mit einem Wohn- und Geschäftshaus und den zugehörigen Stellplatzflächen bebaut. Die im Bebauungsplan geforderten Grünflächen wurden angelegt.

5.4.2 Geologische Verhältnisse

Naturräumlich liegt das Areal im nördlichen Vorland des so genannten `Haarstrang` Höhenzuges, vor welchem Lössedimente in hohen Mächtigkeiten abgelagert wurden.

5.4.3 Naturhaushalt

Schutzgut Boden

Das Areal liegt ebenso wie sein Umfeld relativ flach vor und ist großflächig versiegelt. Hinweise/ Verdachtsmomente auf Bodenbelastungen existieren für das Gelände nicht.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes existieren keine Oberflächengewässer. Im Bestand sind aufgrund der bestehenden Nutzung der Fläche keine Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu erwarten.

Schutzgut Klima

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Innenstadtgebietes Gesekes. Aufgrund der umgebenden Bebauung und der geringen Flächengröße ist hier eine potentielle Auswirkung auf die Belange des Klimaschutzes nicht zu erwarten.

Schutzgut Flora und Fauna

Das Plangebiet weist kein großes Pflanzenspektrum auf. Die vorkommende Flora und Fauna beruht auf der vorhandenen Nutzung des Umfeldes und liegt ausschließlich in Form von Stellplatzbegleitgrün vor. Seltene und bedrohte Arten sind an dieser Stelle nicht bekannt.

5.4.4 Schutzgut Mensch

Nach § 1(6) Nr. 7 c) BauGB sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt im Umweltbericht aufzuführen.

Bedeutend für den Menschen ist das Wohnumfeld, wozu neben dem Wohnen auch Mischgebietsnutzungen wichtige Faktoren sind. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Geseke ist der Änderungsbereich bereits als Sondergebietsfläche ausgewiesen. Eine Verschiebung der Flächen bedeutet für diesen Bereich keine zusätzliche Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensfunktionen bzgl. des Schutzgutes Mensch dar.

Schallschutz:

Durch das Büro Draeger Akustik wurde der schalltechnische Bericht Nr. 19-37 erstellt (Stand 25.06.2019). Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

Die zu erwartenden Beurteilungspegel für den Betrieb der Einkaufsmarktnutzungen auf dem Grundstück „Othmarstraße 1“ im Bebauungsplan B2 „Hellweg/ Othmarstraße“ in Geseke, nach der geplanten Erweiterung des vorhandenen Pennymarktes, wurden mit einer detaillierten Prognose nach den Regeln der TA Lärm [1] ermittelt.

Die Prognosebeurteilungspegel für die vom Anlagengrundstück ausgehenden Geräusche (Zusatzbelastung im Sinne der TA Lärm [1]) halten die Immissionsrichtwerte ein und unterschreiten sie, je nach betrachtetem Immissionsort, um 1 dB bis 12 dB am Tag und um 11 dB bis 32 dB in der Nacht.

Beurteilungspegel bestimmend sind am Tag an den Immissionsorten I 2 bis I 14 die Parkplatznutzungen und an den Immissionsorten I 2 bis I 4 außerdem der Liefer- und Ladebetrieb. Am Immissionsort I 1 werden die Beurteilungspegel für den Tag allein vom Liefer- und Ladebetrieb bestimmt. Nachts ist die Kühltechnik bestimmend für die Beurteilungspegel.

Eine Überschreitung der höchstzulässigen Maximalpegel für kurzzeitige Geräuschspitzen ist nicht zu erwarten (Kapitel 7.3 des Berichts 19- 37)

Infolge der vorgesehenen Marktgebäudeerweiterung wird keine relevante Erhöhung der von den Nutzungen erzeugten Fahrzeugbewegungen erwartet. Eine im Sinne der TA Lärm 7.4 [1] wesentliche Erhöhung der Verkehrsgeräusche auf den benachbarten öffentlichen Straßen durch den der geplanten Nutzung zuzurechnenden Fahrzeugverkehr ist daher nicht zu erwarten.

Die Prognosebeurteilungspegel kennzeichnen die von den gesamten Marktnutzungen auf dem Betriebsgrundstück „Othmarstraße 1“ ausgehenden Geräusche nach der geplanten Erweiterung der Penny-Markt- Fläche (Zusatzbelastung im Sinne der TA Lärm [1]). Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm [1] gelten für die Gesamtbelastung, gegebenenfalls inklusive der Vorbelastung durch weitere benachbarte Betriebe und Anlagen. Ein Pegel einfluß der Zusatzbelastung, der relevant zu Richtwertüberschreitungen für die Gesamtbelastung beitragen könnte, kann nach den Regeln der TA Lärm [1] bei Unterschreitung von 6 dB und mehr, in der Regel, unabhängig von der Höhe der Vorbelastung, ausgeschlossen werden. Dieses Irrelevanzkriterium an allen Immissionsorten für die Nacht und an den Immissionsorte I 1 und I 2 ist auch am Tag erfüllt. An den Immissionsorten I 2 bis I 14 werden die Immissionsrichtwerte um weniger als 6 dB unterschritten. Hinweise auf eine Vorbelastung durch andere benachbarte Betriebe und Anlagen, die unter die Beurteilung der TA Lärm [1] fallen und die in Summe mit der Zusatzbelastung eine kritische Richtwertüberschreitung bewirken könnte, liegen dort nicht vor. Die vorhandenen Marktnutzungen sind auf Grundlage von schalltechnischen Bewertungen aus dem Jahr 2004 genehmigt, die für die betroffenen Nachbarbereiche bereits richtwertnahe Beurteilungspegel und zum Teil Richtwertausschöpfungen durch ihren Betrieb ausgewiesen haben.

Das beurteilte Vorhaben soll im Rahmen einer Bebauungsplanänderung verwirklicht werden. Die angewandte Beurteilungspegelermittlung nach der TA Lärm [1] entspricht auch den Ermittlungen der Richtlinie DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ [15]. Die zur Beurteilung herangezogenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm [1] stimmen mit den Orientierungswerten für den Städtebau aus Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 [16] überein.

Lärmschutzmaßnahmen

Bei der Ermittlung wurden die im Kapitel 8 des Berichts 19- 37 beschriebenen Lärmschutzmaßnahmen vorausgesetzt, die zur Einhaltung der Prognosepegel bei der Planung und Nutzung der Anlage zu beachten sind. Sie umfassen im Wesentlichen:

- Marktöffnungszeiten, die keine Parkbewegungen während der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) erzeugen
- Liefer- und Ladebetrieb werktags ausschließlich am Tag (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr), mit Ausnahme einer Backshopanlieferung im Zeitraum ab 7:00 Uhr und vor 20:00 Uhr
- Einkaufswagen mit Kunststoffkorb oder schalltechnisch gleichwertige Ausführung
- Eingehauste Einkaufswagen-Sammelstelle
- Einhalten der Planungspegel für die neue Kühltechnik
- Abschirmende Wände an der Ostgrenze und an der Südgrenze des Parkplatzes

Die vorliegende Planung erfüllt die vorgenannten Anforderungen.

Die Prognosepegel gelten für die aktuelle Planung. Abweichungen sowie Veränderungen der Betriebsdaten und Geometrien können zu Beurteilungspegelerhöhungen führen und eine ergänzende Beurteilung erforderlich machen.

Der schalltechnische Bericht Nr. 19-37 ist Anlage 3 zu dieser Begründung.

5.4.5 Schutzgebiete und geschützte Objekte

Im Plangebiet der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke liegen keine Schutzgebiete oder geschützte Objekte, so dass diese Belange nicht berührt oder beeinträchtigt werden.

5.4.6 Landschafts- und Ortsbild

Das Landschaftsbild wird durch seine Topographie und seine Nutzung bestimmt.

Bei diesem Plangebiet handelt es sich um eine Verschiebung bestehender Sondergebietsstrukturen. Das Landschaftsbild wird durch diese 112. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht tangiert.

5.4.7 Kulturgüter und Sachgüter

Kulturgüter und Sachgüter werden durch die 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke nicht negativ berührt.

5.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes ohne das Vorhaben

Unter Berücksichtigung der jetzigen Entwicklung des Planbereiches sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten. Da durch die Veränderung der Sondergebietsfläche keine Situationsveränderung bezüglich der Umweltaspekte zu erwarten ist, ist auch keine Veränderung des gegenwärtigen Umweltzustandes zu erkennen.

5.6 Ermittlung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens und ihrer Erheblichkeit

Durch das Vorhaben werden mögliche umweltbezogene Auswirkungen bzw. Belastbarkeiten auf die Schutzgüter ausgelöst, die wie folgt zu charakterisieren sind:

Schutzgut Mensch

Es sind keine nennenswerten Störungen hinsichtlich der Gesundheit des Menschen insbesondere durch Lärm-, Schadstoff-, Geruchs- und sonstige Immissionen zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen/Tiere

Bei der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um einen bereits komplett bebauten Bereich ohne Leerstände.

Es ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach §44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Diese anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet Sie jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen.

In einem solchen Fall informieren Sie bitte unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde.

Schutzgut Boden

Das Areal liegt ebenso wie sein Umfeld relativ flach vor und ist großflächig versiegelt. Hinweise/ Verdachtsmomente auf Bodenbelastungen existieren nicht.

Schutzgut Wasser

Eine Erhöhung der Grundwasserverschmutzungsgefährdung in Bodenabtragsbereichen und eine Verringerung der Grundwasserneubildung ist für den Änderungsbereich nicht zu erwarten, da sich die zulässige Bebaubarkeit im Vergleich zum bestehenden Baurecht nur geringfügig verändert.

Schutzgut Klima/Luft

Das Plangebiet liegt im Stadtbereich Gesekes. Daher stellt es kein potenzielles Frischluftentstehungsgebiet dar. Des Weiteren ist auch mit einer Behinderung von Luftströmen in diesem Bereich nicht zu rechnen. Eine durch Zunahme des Straßenverkehrs resultierende Erhöhung der Emissionen ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verlust der derzeitigen Eigenart sowie der Verlust von Freiräumen liegt nicht vor. Das Landschaftsbild wird nach Umsetzung der Vorhaben vielmehr der Umgebung angepasst.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Da im Plangebiet der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Kultur- und Sachgüter vorliegen, sind hier keine Auswirkungen zu erwarten.

Zusammenfassende Darstellung

In der folgenden Tabelle erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der einzelnen Schutzgüter sowie deren Empfindlichkeit auf die angesprochenen Auswirkungen, die durch das Vorhaben möglicherweise ausgelöst werden.

| Schutzgut | sehr empfindlich | bedingt empfindlich | nicht empfindlich |
|------------------|-------------------------|----------------------------|--------------------------|
| Mensch | | X | |
| Pflanzen | | | X |
| Tiere | | | X |
| Boden | | | X |
| Wasser | | | X |
| Klima | | | X |
| Luft | | | X |
| Landschaft | | | X |
| Kulturgüter | | | X |
| Sachgüter | | | x |

5.7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation

Mit dem Vorhaben werden ausschließlich bereits bebaute Bereiche beansprucht, eine Überplanung von höherwertigen Biotopen wird somit vermieden.

Eine nähere Differenzierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

5.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die geringfügige Erweiterung der maximal zulässigen Verkaufsfläche innerhalb bestehender Sondergebietsflächen. Dabei wird eine bereits befestigte Fläche (Sondergebietsfläche) in Anspruch genommen. Aufgrund dessen werden keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten für das entsprechende Vorhaben in Betracht gezogen.

5.9 Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Der vorliegende Umweltbericht wurde unter besonderer Berücksichtigung der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB erstellt, welche u.a. die Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigen Ziele des Bauleitplans, die Beschreibung der Planfestsetzungen und des Umweltzustandes sowie dessen Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens oder aber auch die Beschreibung und Bewertung der vorhabensspezifischen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter fordert.

Besondere Schwierigkeiten bei der Bearbeitung des Umweltberichtes sind nicht aufgetreten. Durchgreifende Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden nicht gesehen.

5.10 Zusammenfassung

Mögliche umweltbezogene Beeinträchtigungen bzw. Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sind nur in minimalem Ausmaß oder gar nicht vorhanden, so dass hierdurch keine negativen Folgewirkungen zu erwarten sind.

Unter Abwägung aller umweltrelevanten Auswirkungen, die durch die Planungen und den daraus eventuell resultierenden geringen Veränderungen entstehen können, sind die Beeinträchtigungen nicht erheblich und nachhaltig, so dass sie den Anlass und die Durchführung der Planung verhindern sollten.

Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter und sind auch in ihrer Komplexität von geringer Schwere.

Die Gesamtbetrachtungen der verschiedenen Schutzgüter sowie die Darlegung der durch das Vorhaben umweltrelevanten Auswirkungen auf diese Schutzgüter führen insgesamt zu der Feststellung, dass durch die 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke **keine erheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten sind.

6.0 Artenschutz

Bei der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um eine Maßnahme in einer vorhandenen, bebauten und in Nutzung befindlichen Fläche.

Es ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach §44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Diese anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet Sie jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen. In einem solchen Fall informieren Sie bitte unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde.

Gehölzentnahmen dürfen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, also in der Zeit vom 30.09 – 01.03. erfolgen.

7.0 Monitoring

In der Anlage zu §2 Abs.4 und §2aBauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Umwelt gefordert.

Entsprechend den Vorgaben des §4cBauGB erfolgt eine Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Stadt Geseke in Verbindung mit den zuständigen Fachbehörden des Kreises Soest. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die durch die geplante Sondergebietsflächenänderung erforderliche Kompensation durchgeführt wird.

Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich, da erhebliche Auswirkungen auf ökologisch hochwertige Bereiche nicht zu erwarten sind. Weiterhin birgt das geplante Vorhaben kein Risiko unvorhersehbarer, nicht im Rahmen der Umweltprüfung betrachteter Auswirkungen.

Geseke, Februar 2020

- Anlage 1: Einzelhandelskonzept für die Stadt Geseke- Entwurf – Fortschreibung
- Anlage 2: Gutachterliche Kurzstellungnahme – Kompatibilitätsprüfung des Erweiterungsvorhabens mit den Zielen und Grundsätzen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Geseke, Junker+ Kruse Oktober 2017
- Anlage 3: schalltechnische Untersuchung Draeger Akustik, Bericht Nr. 19- 37, 25.06.2019
- Anlage 4: Kurzstellungnahme Junker + Kruse vom 09.01.2020